

7-STEPS – Schritt 5: Prüfpflichten wahrnehmen

Information

Verschiedene gesetzliche Regelungen (z.B. die Betriebssicherheitsverordnung) sehen für alle Geräte, Einrichtungen und Anlagen von denen eine Sicherheits- oder Gesundheitsgefahr ausgehen kann (z.B. Feuerlöscher, Werkzeuge, Leitern, Sicherheitseinrichtungen, Maschinen, Druckbehälter, Fahrzeuge, Rolltore, elektrische Anlagen), regelmäßige Prüfungen vor.

Die Prüfintervalle sind teilweise durch diese Regelungen oder durch Unfallverhütungsvorschriften festgelegt. Auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder technischen Regelwerken können Prüfungen und Prüffristen festgelegt sein. Auch Hersteller machen entsprechende Vorgaben zu Art und Umfang der Prüfungen.

In bestimmten Fällen können Sie diese Prüffristen auch selbst festlegen.

Für überwachungsbedürftige Anlagen, bei denen eine Überprüfung durch anerkannte Stellen (Behörden, befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen) notwendig ist, legen Sie die Prüfintervalle im Einvernehmen mit der kontrollierenden Behörde oder der Überwachungsstelle fest. Dabei sind natürlich ggf. bestehende gesetzliche Regelungen zu beachten.

Auch die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) müssen regelmäßig geprüft werden. Dabei sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. PSA-Benutzerverordnung), Unfallverhütungsvorschriften und Herstellerangaben zu beachten.

Aktion

Erfassen Sie alle zu prüfenden Fahrzeuge, Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Schutzausrüstungen. Um eine Übersicht über die Prüfungen zu erhalten, können Sie den Vordruck Prüfplan benutzen. Tragen Sie dort ein, welche Anlagen, Einrichtungen etc. wann, wie, durch wen und in welchen Abständen überprüft werden müssen. Legen Sie fest, wo und wie und durch wen die Ergebnisse der Prüfungen dokumentiert werden.

Legen Sie für die Dokumentation zur Wahrnehmung der Prüfpflichten einen eigenen Ordner "Dokumentation prüf- und überwachungspflichtige Arbeitsmittel" an.

Fügen Sie diesem Ordner sowohl den Prüfplan zu als auch die jeweiligen Prüfunterlagen.

Weisen Sie Ihre Mitarbeiter an, nur intaktes und sicheres Werkzeug zu benutzen. Sorgen Sie dafür, dass defektes Werkzeug und defekte Anlagen und Geräte gemeldet werden.

Auch Schäden an der PSA sind unverzüglich zu melden oder die PSA ist auszutauschen.

Dokumentation


Prüfberichte und Prüfnachweise über die durchgeführten Prüfungen und Wartungen müssen Sie mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahren. Aus Haftungsgründen wird empfohlen, die Prüfberichte bis zur Aussonderung des Gerätes aufzubewahren.

Um eine Übersicht über die Erfüllung Ihrer Prüfpflichten zu bekommen, vervollständigen Sie den Prüfplan und fügen ihn dem Prüfungs-Ordner bei.

Arbeitshilfen zum Schritt 5

[5-1 Prüfplan](#)  

Sonstiges

[DGUV-Grundsatz 305-002 \(ehem. BGG/GUV-G 9102\)
"Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr"](#) 

[Tipps zur Prüfung von Leitern](#)  

[Prüfblatt Leitern](#)  

[Prüfblatt Feuerwehreine](#)  

[Prüfblatt Zurrgurte](#)  

[Prüfblatt Einheits-Krankentrage](#)  

[Tipps zur Schultafelprüfung](#)  

[Prüfblatt Schultafel](#)  

[Schriftenreihe Unfallkasse Hessen, Band 10: Einführung in die Schultafelprüfung](#) 